Haushaltssatzung der Stadt Weinheim für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBI. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 22.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	111.706.073 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	124.889.254 €
1.3	Ordentliches Ergebnis	-13.183.181 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0€
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-13.183.181 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	700.000 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0€
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis	700.000 €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis	-12.483.181 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	111.133.303 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	117.998.454 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit	-6.865.151 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.584.099 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.031.621 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus	
	Investitionstätigkeit	-20.447.522 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-27.312.673 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.000.000€
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.915.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus	
	Finanzierungstätigkeit	3.085.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsbestands,	
	Saldo des Finanzhaushalts	-24.227.673 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf:

5.000.000€

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf:

14.683.670 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

18.000.000€

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- 1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

400 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

450 v. H.

2. für die Gewerbesteuer auf

380 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Weinheim, 22. Februar 2017

Bernhard

Oberbürgermeister

<u>Auslegung des genehmigten Haushaltsplanes</u> für das Haushaltsjahr 2017

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 21. April 2017 Nr. 14-2241.1 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Weinheim am 22. Februar 2017 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 bestätigt.

Gleichzeitig wurden genehmigt nach:

- a) § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 5.000.000,00 €
 -Fünf Millionen Euro-
- b) § 86 Abs. 4 GemO von dem in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (14.683.670,00 €) den genehmigungspflichtigen Teilbetrag in Höhe von 10.150.000,00 € -Zehn Millionen Einhundertfünfzigtausend Euro-.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite (18.000.000 €) ist genehmigungsfrei.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom

27. April 2017 bis einschließlich 8. Mai 2017

bei der Stadtkämmerei, Rathaus (Schloss), Eingang F, Zimmer 241 während der Dienststunden öffentlich aus.

<u>Hinweis</u>

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 26. April 2017

Der Oberbürgermeister